

„Richtlinien über die Ehrungen verdienter Persönlichkeiten, Abgabe von Ehrengaben und Überreichung von Erinnerungszeichen der Stadt Großenhain“

Präambel

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger engagieren sich in der Stadt Großenhain ehrenamtlich in Vereinen. Davon profitieren viele unterschiedliche Bereiche unter anderem die Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, die Sportförderung, der kulturelle Bereich, das Sozial- und Gemeinwesen sowie die Brauchtums- und Traditionspflege. Darüber hinaus sind viele Großenhainer vereinsungebunden in ihrer Freizeit ehrenamtlich tätig.

Sie alle leisten einen wertvollen und unverzichtbaren Beitrag für das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale und wirtschaftliche Leben und damit für das Miteinander in der Stadt Großenhain.

Vorbildliches Engagement verdient eine öffentliche Würdigung, weil es dem Wohl der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger dient und vor allem der jungen Generation ein Vorbild sein soll.

Vorbemerkung

Alle personengebundenen Funktionen und Bezeichnungen dieser Richtlinien sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Leistungen zum Wohle oder der Erhöhung des Ansehens der Stadt Großenhain kann die Stadt Großenhain folgende Ehrungen vornehmen:

1. Verleihung der Großen Preuskermedaille der Stadt Großenhain
2. Verleihung der Kleinen Preuskermedaille der Stadt Großenhain

1. Große Preuskermedaille der Stadt Großenhain

- 1.1 Die Große Preuskermedaille der Stadt Großenhain kann verliehen werden
 - 1.1.1 an lebende Einzelpersonen, die sich in hohem Maße um das Wohl der Belange der Stadt Großenhain verdient gemacht haben;
 - 1.1.2 an lebende Einzelpersonen, die eine herausragende Leistung vollbracht haben und in Großenhain geboren, wohnhaft oder sonst mit der Stadt Großenhain in besonderer Weise verbunden sind oder waren.
- 1.2 Insgesamt soll an nicht mehr als sieben lebende Persönlichkeiten die Große Preuskermedaille der Stadt Großenhain verliehen werden.
- 1.3 Die Verleihung ist nicht an den Status „Bürger der Stadt Großenhain“ gebunden.
- 1.4 Die Große Preuskermedaille wird nur einmal an eine zu würdigende, noch lebende Person verliehen.

2. Kleine Preuskermedaille der Stadt Großenhain

- 2.1 Die Kleine Preuskermedaille kann an langjährig ehrenamtlich Tätige, Personen des öffentlichen Lebens, Paare und Familien, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder durch beispielhafte Einzelleistungen ausgezeichnet haben, verliehen werden.
- 2.2 Die kleine Preuskermedaille wird in Anerkennung ihrer Verdienste an Stadträte und Ortsvorsteher bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt nach einer mehr als zehnjährigen Tätigkeit im Stadtrat bzw. Ortschaftsrat vergeben.
- 2.3 Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Großenhain oder um die europäische Idee oder Völkerverständigung verdient gemacht haben, können ebenfalls mit der Kleinen Preuskermedaille ausgezeichnet werden.
- 2.4 Auch Personen, die sich durch außerordentlichen oder vorbildlichen Einsatz und Hilfeleistung bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden verdient gemacht haben, können mit der Kleinen Preuskermedaille ausgezeichnet werden.
- 2.5 Mit der Kleinen Preuskermedaille können auch Personen geehrt werden, die mindestens 15 Jahre Vereinsvorsitzende bzw. mindestens 25 Jahre Vorstandsmitglied in einem Großenhainer Verein oder einer sonstigen Organisation waren und sich besonders um den Verein und um das bürgerschaftliche Leben der Stadt verdient gemacht haben.

In diesen Fällen sind die Vereine gebeten, die Nominierung mithilfe des Formblattes, welches Anlage der Richtlinien ist, vorzunehmen.

- 2.6 Die Kleine Preuskermedaille kann Einzelsportlern oder Mannschaften, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben, verliehen werden
 - 2.6.1 für außerordentliche sportliche Erfolge, wie z.B. den Gewinn der deutschen Meisterschaft sowie Platzierungen bei Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen;
 - 2.6.2 für sächsische Meisterschaften oder Meisterschaften rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe;
 - 2.6.3 für entsprechende Rekorde bei den deutschen Meisterschaften sowie zweite und dritte Plätze bei den deutschen Meisterschaften.

In diesen Fällen sind die Vereine gebeten, die Nominierung mithilfe des Formblattes, welches Anlage der Richtlinien ist, vorzunehmen.

- 2.7 Die Kleine Preuskermedaille kann an Personengruppen und Organisationen verliehen werden, sofern diese nachweislich durch ihre Leistungen und ihr Engagement das Ansehen der Stadt Großenhain in der Öffentlichkeit gemehrt haben. Hierzu sind entsprechende Nachweise im Rahmen des unter Punkt 4 benannten Vorschlagsverfahrens beizubringen.
- 2.8 Die Verleihung ist nicht an den Status „Bürger der Stadt Großenhain“ gebunden.

- 2.9 Insgesamt werden nicht mehr als drei Medaillen pro Jahr verliehen. Ausgenommen davon sind gemäß Punkt 2.2 der Richtlinien Verleihungen an Ortschaftsräte und Stadträte, die nach mehr als zehnjähriger Tätigkeit aus dem Amt scheiden.
- 2.10 Die Kleine Preuskermedaille sollte nur einmal an eine zu würdigende Person bzw. Gruppe verliehen werden.

3. Beschaffenheit und Form der Ehrenmedaillen

- 3.1 Die Medaillen sind aus Silber und haben die Form einer Münze; die Große Preuskermedaille hat einen Durchmesser von 70 mm, die Kleine Preuskermedaille einen Durchmesser von 40 mm.
- 3.2 Die Medaillen zeigen jeweils auf der Vorderseite das Portrait Karl Benjamin Preuskers und die Bezeichnung „Stadt Großenhain“, auf der Rückseite die Worte

„Große Preuskermedaille. Für herausragende Verdienste um die Stadt Großenhain“

bzw.

„Kleine Preuskermedaille. Für besondere Verdienste um die Stadt Großenhain“.

4. Vorschlagsverfahren

- 4.1 Vorschläge zur Verleihung der Großen und Kleinen Preuskermedaille können vom Oberbürgermeister, aus der Mitte des Stadtrates oder durch Dritte über den Oberbürgermeister eingebracht werden.

Sie sind schriftlich mit einer eingehenden Begründung bis zum 31.07. eines Jahres beim Oberbürgermeister einzureichen.

Für die Nominierung ist das Formblatt, Anlage 1 der Richtlinien, zu verwenden.

- 4.2 Die Sachbearbeitung obliegt dem Geschäftsbereich Oberbürgermeister.
- 4.3 Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung der Großen Preuskermedaille und einmal jährlich, i.d.R. im 4. Quartal, über die Verleihung der Kleinen Preuskermedaille.

Dieses Verleihungsrecht gehört zu den Zuständigkeiten des Stadtrates, die er nicht auf beschließende oder beratende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister übertragen kann.

- 4.4 Über die Verleihung der Großen und Kleinen Preuskermedaille entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Falls die Zahl der Nominierungen die Zahl der maximal zu vergebenden Medaillen überschreitet, wird ein zweistufiges Wahlverfahren angewandt. Nach einem ersten Wahlgang, in dem alle Nominierten zur Wahl stehen, wird in einem zweiten Wahlgang nur noch über die drei Nominierten entschieden, die im ersten Wahlgang die meisten

Stimmen erhalten haben. Die/Der Nominierte, die/der im zweiten Wahlgang das erforderliche Quorum gemäß Punkt 4.5 der Richtlinien erreicht, wird mit der Kleinen bzw. Großen Preuskermedaille ausgezeichnet. Die Entscheidung im zweiten Wahlgang erfolgt als Einzelabstimmung. Alle Unterlagen, die Namen der nominierten und der zu ehrenden Personen/Gruppen/Organisationen sind stets vertraulich zu behandeln.

- 4.5 Der Beschluss über die Verleihung der Großen Preuskermedaille bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Stadtrates. Der Beschluss über die Verleihung der Kleinen Preuskermedaille bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stadtrates.
- 4.6 Bei dem sachbearbeitenden Amt ist ein Sammelverzeichnis für die Ehrungen zu führen. Die Namen der Personen, denen eine Preuskermedaille verliehen worden ist, werden mit dem Datum der Verleihung und einer Schilderung des den Anlass der Verleihung bildenden Verdienstes des Ausgezeichneten in diesem Verzeichnis eingetragen, das sorgfältig aufzubewahren ist.
- 4.7 Nominierungen für ein und dieselbe Person/Gruppe/Organisation, unabhängig vom Nominierenden, sind maximal in zwei aufeinanderfolgenden Jahren möglich. Nach zwei Nominierungen ein und derselben Person/Gruppe/Organisation in Folge kann diese erst nach einer zweijährigen Frist erneut für eine Auszeichnung dem Stadtrat vorgeschlagen werden.

5. Verleihung

- 5.1 Über die Verleihung der Großen und Kleinen Preuskermedaille wird eine Urkunde mit Wappenprägung ausgestellt.

Die Urkunden enthalten den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner besonderen Verdienste um die Stadt sowie das Datum und die Nummer des Stadtratsbeschlusses.

Die Urkunden werden vom Oberbürgermeister der Stadt Großenhain unterzeichnet und gesiegelt.

- 5.2 Die Verleihung der Großen und Kleinen Preuskermedaille ist vom Oberbürgermeister in feierlicher Form und in würdigem Rahmen vorzunehmen.
- 5.3 Die Träger der Großen und der Kleinen Preuskermedaille tragen sich in das „Goldene Buch“ der Stadt Großenhain ein.

6. Verbot der Veräußerung

- 6.1 Mit der Aushändigung der Großen und Kleinen Preuskermedaille und den dazugehörigen Urkunden (Ehrengaben) werden diese Eigentum des Geehrten. Das Recht, diese Ehrungen zu tragen, steht nur dem damit Ausgezeichneten persönlich zu.
- 6.2 Die Große und Kleine Preuskermedaille bleiben auch nach dem Tode des Geehrten seinen Erben als Andenken erhalten. Die Ehrengaben dürfen weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden. Sie fallen an die Stadt zurück, wenn keine Erben vorhanden sind.

7. Verlust

- 7.1 In Verlust geratene Ehrengaben können nicht neu erworben werden.
- 7.2 Der Verlust der Ehrengabe ist dem Geschäftsbereich Oberbürgermeister der Stadtverwaltung Großenhain unverzüglich zu melden.

8. Aberkennung

- 8.1 Der Stadtrat kann die Verleihung der Großen und Kleinen Preuskermedaille wegen unwürdigem Verhalten mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates entziehen.
- 8.2 In diesem Fall sind die Ehrengaben an die Stadt Großenhain zurückzugeben.

9. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Verleihung. Besondere Rechte, insbesondere finanzielle Zuwendungen, sind mit der Verleihung der Großen und der Kleinen Preuskermedaille nicht verbunden.

II. Schlussbestimmungen

1. Frühere Ehrungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.
2. Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Stadtrat am 18.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien über die Ehrungen verdienter Persönlichkeiten, Abgabe von Ehrengaben und Überreichung von Erinnerungszeichen der Stadt Großenhain“ vom 28.10.2015, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtrates am 11.05.2017, außer Kraft.

Großenhain, den 19.09.2019

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister